

# RS Vwgh 1999/12/17 97/02/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1999

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §33 Abs9;

## Rechtssatz

Die Ausnahme von Schutzworrichtungen des § 33 Abs 9 AAV greift nur dann, wenn es geradezu ausgeschlossen ist, dass außer Betrieb gesetzte Einrichtungen und Mittel in Betrieb genommen werden können. Ein schlichter reparaturbedingter Stillstand ist jedenfalls nicht geeignet, unter diese Ausnahme subsumiert zu werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020120.X02

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)